

**Synopse zur
Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Anbringen von Anschlägen
und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)**

Bisherige Fassung

§ 2 Plakatierung anlässlich von Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden, Volksbegehren und Volksentscheiden

(1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen dürfen bis zu 6 Wochen vor dem Wahltermin bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen. Im Fall einer Stichwahl (Art. 29 Abs. 5 GWG, § 67 GWO) bei der Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin bei einer Kommunalwahl gilt Satz 1 entsprechend für die beiden Bewerber, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, für die Zeit zwischen dem ersten Wahltermin und dem vom Wahlausschuss bestimmten Termin für die Stichwahl.

(3) Nr. 8
Absatz 1 und 2 gelten nicht an oder in der unmittelbaren Umgebung von unter Denkmalschutz stehenden Bauwerken und Naturdenkmälern und an folgenden Straßen und Plätzen, mit Ausnahme der vertraglich genehmigten Veranstaltungswerbung:

- a. Paradeplatz,
- b. Ludwigstraße, Theresienstraße und Kreuzstraße,
- c. im Bereich des Rathausplatzes, Schutterstraße, Moritzstraße und Spitalstraße,
- d. "Südliche Ringstraße" ab Einmündung "Münchener Straße" bis zur Westlichen Ringstraße" bis Einmündung "Brodmühlweg",
- e. im Bereich Taschenturm,

Neue Fassung ab Inkrafttreten

§ 2 Plakatierung anlässlich von Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden, Volksbegehren und Volksentscheiden

(1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen dürfen bis zu 6 Wochen vor dem Wahltermin bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen. Im Fall einer Stichwahl (**Art. 46 Abs. 1 GLkrWG, § 78 GLkrWO**) bei der Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin bei einer Kommunalwahl gilt Satz 1 entsprechend für die beiden Bewerber, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, für die Zeit zwischen dem ersten Wahltermin und dem vom Wahlausschuss bestimmten Termin für die Stichwahl

(3) Nr. 8
Absatz 1 und 2 gelten nicht an oder in der unmittelbaren Umgebung von unter Denkmalschutz stehenden Bauwerken und Naturdenkmälern und an folgenden Straßen und Plätzen (**Anlagen a bis c zu § 2 Abs. 3 Nr. 8 = Verbotzonen**), mit Ausnahme der vertraglich genehmigten Veranstaltungswerbung:

- a. Paradeplatz,
- b. Ludwigstraße, Theresienstraße und Kreuzstraße,
- c. im Bereich des Rathausplatzes, Schutterstraße, Moritzstraße und Spitalstraße,
- d. "Südliche Ringstraße" ab Einmündung "Münchener Straße" bis zur Westlichen Ringstraße" bis Einmündung "Brodmühlweg",
- e. im Bereich Taschenturm,

f. im Bereich der Asamkirche Maria de Victoria,
g. im Bereich Liebfrauenmünster,
h. gesamter Bereich des AUDI -Rings mit der Straße "Am Westpark" bis zum Feldweg "Am Buxheimer Steig".

f. im Bereich der Asamkirche Maria de Victoria,
g. im Bereich Liebfrauenmünster,
h. gesamter Bereich des AUDI -Rings mit der Straße "Am Westpark" bis zum Feldweg "Am Buxheimer Steig".